

OSNABRÜCK

13

Drei Messerstiche und viele Widersprüche

Streit um Fernseher: Schöffengericht spricht Angeklagten frei – Notwehrthese nicht zu widerlegen

Von Rainer Lahmann-Lammert

OSNABRÜCK. Wer die Wahrheit sucht, findet manchmal nur Widersprüche. So erging es jetzt dem Schöffengericht, das die Messerstechelei von der Martinstraße aufklären wollte, die einen 40-jährigen Mann am 7. Januar beinahe das Leben gekostet hätte. Gestern wurde der Angeklagte freigesprochen. Er hatte sich auf Notwehr berufen.

In der Wohnung des 37-jährigen Zerlehelfers war

es an dem Samstagmorgen zu einem Streit um Mietzahlungen und um einen Fernseher gekommen. Der Ältere der beiden Kontrahenten hatte das Gerät zurückgefordert, der Jüngere hatte es als sein Eigentum angesehen.

Bei der Auseinandersetzung bekam der 40-jährige Lagerarbeiter einen lebensgefährlichen Messerstich in den Bauch. Dabei wurde sein Zwerchfell verletzt, und er verlor viel Blut. Weitere Stiche verletzten ihn an der Hand, an Hals und Ohrläppchen. Nach den polizeilichen

Vernehmungen schien der Messerstecher der Aggressor zu sein. Er wurde deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt.

Das Gericht hält es aber für erwiesen, dass auch er Verletzungen davongetragen hat, vor allem eine Beule am Kopf. Bei der Gewichtung der Aussagen ergaben sich eklatante Widersprüche in früheren und späteren Schilderungen des lebensgefährlich verletzten Lagerarbeiters.

Im Gegensatz dazu sei der Angeklagte bei seiner ursprünglichen Aussage geblie-

ben, vermerkte dessen Verteidiger, und bezeichnete die Notwehrthese als „plausibel“. Das Gericht folgte ihm so weit, dass sich die Darstellung des Angeklagten zumindest nicht widerlegen lasse.

Danach hat der Ältere den Jüngeren von hinten in den Schwitzkasten genommen. Aus Angst, dass er mit einem Stromkabel erdrosselt würde, will der Angeklagte mit einem Küchenmesser nach hinten auf seinen Angreifer eingestochen haben.

Nach der Bluttat liefen beide Männer die Treppe hinun-

ter. Sicher ist, dass der Messerstecher mit dem Handy des Opfers den Notruf alarmierte und verzweifelt in redendbrechendem Deutsch Hilfe anforderte: „Komme, der sterbet!“

Nach der Beweisaufnahme ließ auch der Oberstaatsanwalt den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung fallen. Alles spreche für Notwehr, und die sei auch begründet gewesen. Der Angeklagte sei deshalb freizusprechen. Nur der Anwalt der Nebenklage, der den überlebenden Lagerarbeiter vertrat,

sprach sich für eine Bestrafung aus. Selbst wenn es um Notwehr gehe, seien die Messerstiche unverhältnismäßig gewesen.

Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, weil ihm keine Straftat nachzuweisen sei. In seiner Urteilsbegründung hielt der Richter fest, dass vom älteren Kontrahenten eine „nicht unerhebliche Aggression“ ausgegangen sei. Was genau am Tattag geschehen ist, habe sich nicht aufklären lassen; im Zweifel für den Angeklagten.